

## DAS WIENER ABKOMMEN – AUFHEBUNG DES IRAN-EMBARGOS? CHANCEN UND RISIKEN FÜR DEUTSCHE EXPORTEURE

Spekulationen über die Aufhebung des Iran-Embargos wichen am 14. Juli 2015 der UN-Resolution 2231 (2015) und dem Joint Comprehensive Plan of Action Plan der E3+3 Nationen (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA, Russland und China) unter Beteiligung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, wonach die Sanktionen gegen den Iran schrittweise aufgehoben werden sollen. Der Iran hat dafür verschiedene Bedingungen zu erfüllen, die im Wesentlichen das bisherige Atomprogramm des Iran betreffen. In Erwartung der Öffnung eines vielversprechenden Marktes befassen sich deutsche Unternehmen mit der Risikobetrachtung ihres möglichen Engagements.

Welche Auswirkungen hat das Wiener Abkommen auf das Iran-Embargo? Was müssen deutsche Unternehmen beachten?

Das Ergebnis des Wiener Abkommens vom 14. Juli 2015 ist der Joint Comprehensive Plan of Action Plan (JCPOA) als eine weitreichende Einigung mit dem Iran hinsichtlich dessen Nuklearprogramms. Das Wiener Abkommen sieht unter bestimmten Bedingungen eine schrittweise Aufhebung der bestehenden multilateralen und nationalen nuklearbezogenen Sanktionen vor. Sollte der JCPOA erfolgreich umgesetzt werden, sehen ausländische Investoren, insbesondere deutsche Unternehmen, erhebliche Chancen, ihr Exportgeschäft maßgeblich zu vergrößern.

### Verpflichtungen der E3+3 gegenüber dem Iran

Unter der Voraussetzung, dass der Iran seine Verpflichtungen aus dem Wiener Abkommen erfüllt und dies durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) bestätigt wird, haben die Europäische Union und die USA zugestimmt, die bestehenden Embargos schrittweise aufzuheben.

### Zeitplan und Inhalt der Aufhebung der Sanktionen

Neben den zeitlichen Anforderungen, welche die Vorbereitung der praktischen Umsetzung der im Wiener Abkommen und dem JCPOA geforderten Maßnahmen erbringt, weist der JCPOA auch originäre zeitliche Milestones zur schrittweisen Aufhebung der

Sanktionen auf. Als Milestones unter dem Wiener Abkommen weist der JCPOA so den Finalisation Day (14. Juli 2015), den Adoption Day (20. Oktober 2015), den Implementation Day (1. Quartal 2016) und den Transition Day (Ende 3. Quartal 2023) sowie den UN Security Council Termination Day (Ende 3. Quartal 2025) auf.

Nach dem bereits eingetretenen Finalisation Day, also dem Abschluss des Wiener Abkommens am 14. Juli 2015, musste der Iran mit dem Ablauf des Adoption Days am 20. Oktober 2015 mit dem Rückbau und dem Abbau der Nuklearanlagen beginnen.

Am Implementation Day, der zwar mit dem Ende des ersten Quartals 2016 geplant, nach derzeitigem Stand aber erst am 30. April 2016 zu erwarten ist, soll die IAEO in ihrem ersten Bericht gegebenenfalls bestätigen, dass der Iran verschiedene Schlüsselmaßnahmen zum Rück- und Abbau der Nuklearanlagen vorgenommen hat. Dies würde dann die Aufhebung verschiedener Sanktionen der Europäischen Union in Gang setzen. Dazu zählen die Aufhebung der Finanzbeschränkungen, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Aufhebung der Einfuhrverbote für Öl, Gas und Petrochemie in die Europäischen Union sowie die Aufhebung der Exportverbote für bestimmte Ausrüstungen für Industrien in diesem Sektor und die Aufhebung von Investitionsbeschränkungen. Außerdem sollen sodann auch die Aufhebung der Ausfuhrverbote für Gold, iranische Devisen und Öltanker vorgenommen und die personenbezogenen Sanktionen aufgehoben werden. Die Europäische Union hat bereits im Oktober 2015 die Änderungsverordnung 2015/1861 zur EU VO 267/2012 veröffentlicht, die ganz wesentliche Lockerungen des Sanktionsregimes vorsieht und sogar bisherige Verbote in genehmigungspflichtige Geschäftsvorfälle umwandelt. Auch die USA werden mit dem Implementation Day verschiedene Sanktionen außer Kraft setzen. Dazu gehören alle Iran-Beschränkungen im Geschäftsbereich von Banken, Versicherungen, der Öl-, Gas- und petrochemischen Industrie, der Schifffahrt, der Automobil- und Softwareindustrie sowie im Zusammenhang mit Edelmetallen. Die personenbezogenen Sanktionen werden ebenfalls erheblich eingeschränkt.

Mit dem Transition Day, also im Jahr 2023, wird die Europäische Union dann weitere Regelungen der EU VO 267/2012 aufheben, welche die nukleare Proliferation, Ausfuhrverbote für Metalle, Software und nationale (hier: deutsche) Regelungen zum Waffenembargo (Außenwirtschaftsverordnung) betreffen. Schließlich werden unter anderem die verbliebenen Listungen von Personen aufgehoben und SWIFT-Dienstleistungen erlaubt werden.

Die USA werden die personenbezogenen und auch die nuklearbezogenen Sanktionen aufheben.

Erst im Jahr 2025 wird mit dem Termination Day das verbliebene Sanktionsregime auf UN-Ebene vollständig aufgehoben worden sein.

## Folgen eines Verstoßes des Iran gegen die Auflagen

Ein wichtiger Bestandteil des JCPOA und der UN-Resolution 2231 (2015) ist der sogenannte „Snap-Back-Mechanismus“, wonach zunächst gelockerte Sanktionen wieder in Kraft treten können, falls der Iran gegen die Vereinbarung verstößt. Dieser „Snap-Back-Mechanismus“ setzt allerdings zuvor die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens voraus, nach dem eine Joint Commission der Vertragsparteien zu beurteilen hat, ob Iran (oder auch die anderen Vertragsparteien) die Verpflichtungen unter dem Wiener Abkommen erfüllt hat oder dies noch aussteht. Dieses Streitbeilegungsverfahren kann mit einer Entscheidung des UN-Sicherheitsrates enden, wonach gleichwohl die Sanktionen weiterhin gelockert oder – snap-back – die Sanktionen, so wie sie vor der Lockerung bestanden, wieder eingeführt werden würden. Marktteilnehmer sind in dieser Situation geschützt. Der JCPOA sieht vor, dass Verträge, die während der Lockerung abgeschlossen worden sind, nicht unter die Sanktionen fallen, sollten diese wieder eingeführt werden.

## Weiterbestehende Sanktionen und Regelungen

Von den Lockerungen der Sanktionen durch den JCPOA sind verschiedene Sanktionen und Regelungen ausgenommen. Dazu zählen die Sanktionen gegen den Iran wegen Menschenrechtsverletzungen EU VO 359/2011, die Regelungen der EU wie z. B. Art. 4 EG-Dual-Use-VO Nr. 428/2009 und nationale Regelungen wie etwa § 9 AWW. Diese müssen von Marktteilnehmern weiterhin sorgfältig beachtet werden.

**Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

## Chancen und Risiken für die Marktteilnehmer

Unter der Prämisse, dass der Iran die Verpflichtungen unter dem JCPOA erfüllt, wird sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein großer Markt für deutsche Infrastrukturunternehmen und den internationalen Handel eröffnen. Die daraus erwachsenden Chancen richtig zu nutzen bedeutet aber, dass deutsche Unternehmen mit der komplexen Materie der Exportkontrolle vertraut sein müssen. Die Handelnden müssen die Mechanismen von Sanktionen und deren Wirkung verstanden haben und dieses Verständnis im täglichen unternehmerischen Handeln umsetzen.

Dazu zählt zunächst, dass die Unternehmen wissen, dass bisher alle Sanktionen noch in Kraft sind und daher keine rechtsverbindlichen Verträge über Leistungen und Gegenstände geschlossen werden dürfen, die von den Sanktionen umfasst sind. Sollte dies nicht beachtet werden, drohen dem Unternehmen und dem Handelnden ein Bußgeld oder sogar eine strafrechtliche Verfolgung. Dieses Risiko ist nicht zu unterschätzen. Es dürfen bisher allenfalls rechtsunverbindliche Absichtserklärungen aufgesetzt und unterzeichnet werden. Es bedarf außerdem dem Verständnis, dass neben den Sanktionen der Europäischen Union auch solche der USA in Kraft sind und eine unterschiedliche Reichweite – auch in der Aufhebungssituation – aufweisen. Ist nach dem Recht der Europäischen Union eine Handlung erlaubt, heißt dies nicht, dass auch das US-Exportrecht diese billigt.

Schließlich ist zu beachten, dass zwischen den ersten Schritten zur Aufhebung der Sanktionen und der Aufhebung der letzten Sanktionsregelungen immerhin acht Jahre liegen. Es wird also mitnichten eine Entscheidung über den vielversprechenden Markt Iran mit dem Ablauf des ersten Quartals 2016 getroffen werden. Dies lässt Zeit, das eigene Unternehmen so zu organisieren, dass die komplexe Situation der Iran-Sanktionen (und auch aller anderen Exportbestimmungen) gefahrlos beherrscht wird und tatsächlich ein unternehmerischer Erfolg generiert werden kann.

**Dr. Christoph Torwegge LL.M. (University of Bristol)**

Partner bei Osborne Clarke

[www.osborneclarke.com](http://www.osborneclarke.com)

### Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.

Kommission Recht

Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 533206-0, Fax: +49 (0)30 533206-50

[politik@bvmw.de](mailto:politik@bvmw.de), [www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)